

**Verbotene Veräußerung
getragener Kleidungs- und Wäschestücke
und Schuhwaren**

Es ist zur Kenntnis der Reichsbekleidungsstelle gekommen, daß noch vielfach sehr verbrauchte, getragene Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren auf gekauft werden, um sie an Kunstwollfabriken, Lederhandlungen und andere Verbraucher zu veräußern. Nach § 9a der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren dürfen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgegenlich nur veräußert werden 1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen, 2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Dabei ist kein Unterschied zwischen gebrauchsfähigen und nicht gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücken sowie getragenen Schuhwaren gemacht, so daß auch an sich völlig unbrauchbare getragene Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren nur an die behördlich zugelassenen Stellen, — das sind die Kommunalverbände — gegen Entgelt abgegeben werden dürfen.

Keine Lumpen, Stoffreste und Abfälle fallen dagegen nicht unter diese Bestimmung. Sie werden zweckmäßigerweise den vom Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung) beauftragten Lumpensortierbetrieben zugeführt.